

Rückgabevereinbarung

Zwischen – nachstehend „Händler“ genannt –

und – nachstehend „Kunde“ genannt –

zum Fahrzeug:

Modellbezeichnung

Fahrgestellnr.

amt. Kennzeichen

Vorbemerkung

Das oben näher bezeichnete Fahrzeug soll – wie vom Kunden gesondert beantragt – von der Creditplus Bank AG, Stuttgart – nachfolgend „Bank“ genannt – finanziert werden. Hinsichtlich der letzten Kreditrate (Schlussrate) treffen der Händler und der Kunde die nachstehende Vereinbarung:

(1) Bei vertragsgemäßer Zahlung der vorausgehenden Kreditraten ist der Händler verpflichtet, das Fahrzeug auf Anbieten des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrate zurückzukaufen. Im Falle einer wirksamen Schuldübernahme gilt diese Verpflichtung auch gegenüber dem/den neuen Kreditnehmer/n. Die Fälligkeit der Schlussrate ergibt sich aus der Kreditbestätigung der Bank.

(2) Der Rückkaufspreis beträgt EUR .

Bei der Rückgabe darf das Fahrzeug eine Kilometerleistung von nicht mehr als km aufweisen. Es muss sich in einem dem Alter und der Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand befinden, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Ist die Kilometerleistung überschritten, vermindert sich der Rückkaufspreis um Ct. je Kilometer.

Ist die Kilometerleistung unterschritten, erhöht sich der Rückkaufspreis um Ct. je Kilometer. Bei der Berechnung bleiben 2.500 km ausgenommen. Der Rückkaufspreis vermindert sich ebenfalls um einen zustandsbedingten Minderwert (zzgl. Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist). Über den Zustand des Fahrzeugs wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Können sich der Händler und der Kunde über den Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des Händlers mit Zustimmung des Kunden durch einen öffentlich bestellten vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigen-Unternehmen ermittelt.

Die Kosten tragen der Händler und der Kunde je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind mit dem Händler im Voraus abzustimmen. Dabei ist gleichzeitig ein voraussichtlich entstehender Mehr- oder Minderwert für den Zeitpunkt der Rückgabe festzulegen.

Rückgabevereinbarung

- (3) Die Rückgabe des Fahrzeugs an den Händler hat spätestens am Tage der Fälligkeit der Schlussrate zu erfolgen. Zur Ermittlung des Rückkaufspreises wird der Kunde das Fahrzeug dem Händler spätestens 14 Tage vor der Fälligkeit der Schlussrate zur Bewertung vorführen.
- (4) Nach erfolgtem Rückkauf wird der Händler den zur Zahlung kommenden Rückkaufspreis am Tage der Fälligkeit der Schlussrate für den Kunden an die Bank auf die bei der Bank offene Forderung aus dem Kreditvertrag zahlen. Der Kunde tritt hiermit die Kaufpreisforderung in Höhe der der Bank zustehenden offenen Forderung an die Bank ab. Ein restlicher offener Betrag aus dem Kreditvertrag ist vom Kunden am Fälligkeitstag auszugleichen.
- (5) Mit Ausgleich der Forderung der Bank geht das Eigentum an dem Fahrzeug von der Bank auf den Händler über. Der Kunde überträgt dem Händler hiermit sein Anwartschaftsrecht auf Rückübertragung des Fahrzeuges gegenüber der Bank.
- (6) Erfolgen Rückkauf und Rückgabe nicht spätestens bis zur Fälligkeit der Schlussrate, wird der Kunde selbst die Zahlung der offenen Restforderung vornehmen. In diesem Fall geht das Eigentum nach Ausgleich der Forderung auf den Kunden über.
- (7) Die Bank ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Daten dem Händler zu übermitteln.
- (8) Die Abtretung der Rechte dieser Vereinbarung ist nur mit Zustimmung des Händlers zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Händlers